

Deutsch-Kanadischer Schüleraustausch 2020/2021 Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen

1. Rahmenbedingungen

Art des Austausches	Direkter Austausch (Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit)	
Teilnahmeberechtigte Schulen	Hamburger allgemeinbildende Gymnasien und Stadtteilschulen	
Alter und Klassenstufe der Bewerbenden zum Zeitpunkt der Bewerbung Stichtag ist der 15. September 2019	 14 - 15 Jahre (Jüngere haben keine Aussicht auf Vermittlung!) und Besuch der Klasse 8 oder 9 eines Gymnasiums bzw. Klasse 8, 9 oder 10 einer Stadtteilschule (12-jähriger Bildungsgang: nur Klasse 8 oder 9) bei angestrebtem Abitur 	
Aufenthaltsdauer	ca. 12 Wochen	
Region	Provinz Manitoba (Winnipeg und weitere Umgebung)	

2. Termine

Bewerbungszeitraum	Anmeldung: 13 26. Mai 2019 Angemeldete und von der Schule vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber müssen bis spätestens zum 19. August ihr Bewerbungsprofil übermitteln und die notwendigen Anlagen bis zum 30. August einreichen.		
 <u>Abreise</u> der Hamburger Schülerinnen und Schüler nach Kanada <u>Rückkehr</u> der Hamburger Schülerinnen und Schüler 		Mitte/Ende August 2020 Mitte/Ende November 2020	
 Ankunft der kanadischen Schülerinnen und Schüler in Hamburg Abreise der kanadischen Schülerinnen und Schüler 		Mitte/Ende März 2021 Mitte/Ende Juni 2021	
InformationsveranstaltunVorbereitung auf den AVorbereitung auf die Ar	•	Ende Mai/Anfang Juni 2020 Mitte/Ende Januar 2021	

3. Programmbeschreibung

Es handelt sich um einen Austausch auf Gegenseitigkeit. Im Falle der erfolgreichen Vermittlung leben die Hamburger Schüler und Schülerinnen für etwa 12 Wochen gemeinsam mit ihren ungefähr gleichaltrigen Austauschpartnern bzw. Austauschpartnerinnen in deren Familien und besuchen gemeinsam mit ihnen deren Schulen. Zum o. g. Zeitpunkt erfolgt der Gegenbesuch, die Austauschpartner und Austauschpartnerinnen leben dann in den Haushalten der Hamburger Familien und besuchen gemeinsam mit ihren Hamburger Austauschpartnerinnen und Austauschpartnern die Hamburger Schulen.

Es handelt sich bei diesem Programm um einen schulischen Austausch nach pädagogischen Prinzipien, nicht um eine touristisch geprägte Reise. Die Schülerinnen und Schüler werden voll in das Schulleben des Gastlandes und in die Gastfamilien integriert und unterliegen den dortigen Gepflogenheiten und Regelungen. Während des Aufenthalts im anderen Land wird das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert, Entscheidungen können nur in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden.

Behörde für Schule und Berufsbildung Amt für Bildung - B 32-01 Hamburger Str. 31, D - 22083 Hamburg Stand: Mai 2019 Telefon: 040 - 428 63 – 2060, Telefax: 040 - 427 96 - 7167
<u>Birte.Oliczewski@bsb.hamburg.de</u>
https://bildung-international.hamburg.de



Aufgeschlossenheit und Toleranz bei kulturellen Unterschieden werden beim Austausch auf Gegenseitigkeit aber nicht nur von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gefordert. Die Integration des kanadischen Schülers bzw. der kanadischen Schülerin in das eigene Familienleben stellt dieselben Anforderungen auch an die ganze Familie. Dies wiederum macht den besonderen Reiz des Programms aus und ermöglicht, die Gastfreundschaft zu erwidern und dem Austauschpartner bzw. der Austauschpartnerin die eigene Stadt und das eigene Land nahe zu bringen.

Die Familie muss bereit und in der Lage sein, den Gast so aufzunehmen, wie sie sich das für ihr eigenes Kind im Gastland wünscht. Dabei sind materielle Vorzüge, wie z. B. ein eigenes Zimmer, keine Bedingung. Wichtig ist, dass die Austauschschüler und Austauschschülerinnen voll in das Familienleben eingebunden werden. Die Familie muss sich darauf einstellen, dass ihr Gastkind möglicherweise über vergleichsweise geringe Deutschkenntnisse verfügt.

Die Vermittlungen erfolgen i. d. R. im städtischen Umfeld von Winnipeg sowie in einem Umkreis von ca. 200 km im ländlichen, kleinstädtischen Bereich. Die Hamburger Bewerberinnen und Bewerber müssen deshalb bereit sein, sich an ungewohnte Lebensverhältnisse anzupassen.

4. Organisation des Austausches

Beteiligte Organisationen sind die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg (im Folgenden die Behörde) und das Department of Education of the Province of Manitoba sowie jeweils deren Austauschkoordinatoren und Austauschkoordinatorinnen. Die Behörde wählt ihre Partnerorganisationen sorgfältig aus, kann jedoch im Übrigen für deren Tätigkeiten keine Verantwortung übernehmen.

5. Bewerbungsverfahren

Schülerinnen und Schüler, die die unter Nr. 1 genannten Rahmenbedingungen (Alter, Schulform, Schulort) erfüllen und sich für dieses Programm bewerben möchten, müssen sich bis zum 26. Mai 2019 anmelden. Anschließend werden die Schulen über die Anmeldungen informiert und entscheiden, welche der angemeldeten Schüler und Schülerinnen für das Austauschprogramm vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Schüler und Schülerinnen können dann bis zum 19. August 2019 ihr Bewerbungsprofil übermitteln und bis zum 30. August 2019 die erforderlichen Anlagen zur Bewerbung einreichen.

Die Bewerbungen werden digital eingereicht. Entsprechende Anleitungen, die Formulare zur Anmeldung und zum Übermitteln des Bewerbungsprofils stehen ebenso wie die zu unterschreibenden Einverständniserklärungen (Anlagen 1 bis 3 zur Bewerbung) im Internet unter http://bildung-international.hamburg.de/sus/org/bsb/ca/ zur Verfügung.

Die Einverständniserklärungen sind von den Schülern und Schülerinnen und von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Liegt das Sorgerecht beim Jugendamt, ist die Unterschrift des sorgeberechtigten Amtsvormundes einzuholen. Mit der Bewerbung erkennen die Sorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen an.

Die Bewerbungen können nur dann im Vermittlungsverfahren berücksichtigt werden, wenn Unterlagen vollständig und termingerecht eingereicht werden.

6. Vermittlungschancen, Mindestzahl Teilnehmende

Gewöhnlich melden sich weniger kanadische Interessenten und Interessentinnen als deutsche. Auch wenn von den Schulen schon eine Vorauswahl getroffen wird (s. Nr. 8.3), bedeutet die Bewerbung noch <u>nicht</u>, dass es zu einem Vermittlungsangebot kommt. Dies gilt auch im Falle wiederholter Bewerbungen nach einem erfolglosen Versuch im Vorjahr. Unabhängig von der Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen, die eine Einladung zu den Vorstellungsgesprächen erhalten, werden den kanadischen Koordinatorinnen und Koordinatoren maximal 40 Bewerbungen übermittelt. Davon können in der Regel bis zu 20 vermittelt werden.

Bei weniger als 10 Teilnehmenden besteht kein Anspruch auf Durchführung des Programms (s.a. Nr. 15)

Seite 3 von 7



Kosten

Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren entstehen keine Kosten. Etwaige Aufwendungen für die Anfertigung/Einreichung der Bewerbungsunterlagen werden nicht erstattet.

7.1 Aufenthaltskosten und Schulbesuch

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim Austausch auf Gegenseitigkeit nicht an, da die Schüler und Schülerinnen jeweils in den Familien ihrer Austauschpartner und Austauschpartnerinnen untergebracht werden. Mit der Teilnahme verpflichtet sich die Hamburger Familie, den kanadischen Gast für den vorgesehenen Zeitraum aufzunehmen, zu verpflegen und zu betreuen.

Ein angemessenes Taschengeld für den Auslandsaufenthalt ist einzuplanen. Selbstverständlich richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach den familiären Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen. Es ist ratsam, Vorsorge zu treffen z. B. für evtl. erforderliche Arztbesuche, Medikamente, die vorfinanziert werden müssen, usw.

Schulgeld wird nicht verlangt.

7.2 Kostenpauschale, Höhe und im Preis eingeschlossene Leistungen

Die Behörde vermittelt – unter Ausnutzung der günstigsten Bedingungen – einen Gruppenflug (Hinund Rückflug) und eine Reiseversicherung. Eine günstige Kostenkalkulation setzt voraus, dass sich die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an der Gruppenreise und an der Gruppen-Reiseversicherung verpflichten.

Von den Teilnehmenden wird eine Kostenpauschale in Höhe von voraussichtlich 1.500,- € erhoben. Bei der Festsetzung der Pauschale wurden die augenblicklichen Flugpreise zugrunde gelegt; der endgültige Preis kann erst zu einem späteren Zeitpunkt genannt werden.

Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sind möglich.

Die Pauschale schließt folgende Kosten ein:

- die Reisekosten der Schülerin bzw. des Schülers Hamburg Winnipeg Hamburg Etwaige von der Fluggesellschaft gewährte Gruppen-Freifluganteile stehen zu gleichen Teilen den zahlenden Familien wie der für den Flug der Begleitung zahlenden Behörde zu.
- die Kosten für die Gruppen-Reiseversicherung (Krankenversicherung, ggf. weiterer in Kombination abgeschlossener Versicherungsschutz),
- die Kosten für Schlüsselbänder mit Namensschildern o. ä., um die Reisegruppe für die Begleitung während der Reise leicht identifizierbar zu machen,
- anteilige Kosten für Gastgeschenke für ausländische Schulleitungen, deren Schulen im Rahmen der Auslandsreise ggf. besucht werden, um das Programm qualitativ zu verbessern (max. 15 Euro pro Austauschgruppe),
- anteilige Bewirtungskosten für den Besuch der ausländischen Koordinatorinnen und Koordinatoren, die die kanadische Gruppe nach Hamburg begleiten und vor Ort Programmabsprachen treffen (max. 50 Euro pro Austauschgruppe),
- diverse und/oder nicht vorhersehbare mit dem Austausch in Zusammenhang stehende Kosten, die im Einzelfall anfallen können (max. 55 Euro pro Austauschgruppe).

Die Kostenpauschale wird so veranschlagt, dass sie zur Deckung aller genannten Kosten ausreichen soll. Sollte dies wider Erwarten, z. B. durch unerwartet hohen Anstieg der Flugpreise, nicht gelingen, sind Mehrkosten durch die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zu tragen.

Die Kostenpauschale wird nach vollständiger Beendigung des Austausches (Besuch und Gegenbesuch) abgerechnet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Abrechnung, Belege über geleistete Zahlungen können bei der Behörde eingesehen werden. Etwaige Nachforderungen sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen, Guthaben werden mit der Schlussabrechnung an die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zurückgezahlt. Soweit die von den Teilnehmenden eingezahlten Kostenpauschalen nicht von dem Bankinstitut, bei dem das für den Austausch eingerichtete Treuhandkonto geführt wird, verzinst werden, entfallen auch bei der Schlussabrechnung keine Zinsen auf ein mögliches Guthaben.

Reisebegleitung auf dem Hinflug ist gewährleistet. Die Reiseleitung ist während der Reise gegenüber den Teilnehmenden weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig. Der Rückflug findet in der Gruppe voraussichtlich ohne Begleitung statt.



7.3 Kosten für eine landeskundliche Exkursion - optional

Ergänzung zum Schulbesuch und Familienaufenthalt wird in Kanada für Austauschschülerinnen und Austauschschüler die Teilnahme am mehrtägigen Camp Cedarwood angeboten. Die Kosten i. H. v. ca. 350 CA\$1 (je nach Wechselkurs und Überweisungsgebühren ~ 300,- €) für dieses Camp sind nicht in der oben genannten Kostenpauschale enthalten. Die Teilnahme am Camp Cedarwood ist freiwillig und geschieht eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der Gasteltern. Die Behörde wird insoweit vermittelnd tätig, als dass die Camp-Aktivitäten während des ersten Vorbereitungstreffens vorgestellt werden, die Anmeldungen an die kanadischen Koordinatorinnen und Koordinatoren übermittelt und die Kostenbeiträge Sammelüberweisung nach Kanada transferiert werden.

Im Gegenzug haben die kanadischen Gastschüler und Gastschülerinnen die Möglichkeit, während ihres Aufenthaltes in Deutschland auf eigene Kosten an einer mehrtägigen Studienfahrt nach Berlin teilzunehmen.

8. Hinweise für die Schule

8.1 zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerbenden sollen das Abitur anstreben, am Englisch-Unterricht ab Klasse 3 oder früher teilgenommen haben und über gute Englischkenntnisse verfügen. Die Leistungen in den übrigen Fächern sollen gewährleisten, dass ein Erreichen des Klassenziels durch die Teilnahme am Austausch nicht gefährdet wird. Die Teilnehmenden sollen während des Auslandsaufenthaltes versäumte Inhalte in angemessener Zeit nachholen. Sofern die Schule es vertreten kann, werden versäumte Klassenarbeiten nicht nachgeschrieben und die Teilnehmenden erhalten das nächste Zeugnis unter angemessener Berücksichtigung der nach Rückkehr erbrachten Leistungen mit dem Vermerk "Abwesenheit von … bis … wegen Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm". Ist dies nicht vertretbar, soll der Schülerin bzw. dem Schüler zum Zeitpunkt der Bewerbung verdeutlicht werden, dass Klassenarbeiten nachgeschrieben werden müssen. Die Schule soll bereit sein, die Teilnehmenden bei ihrer Reintegration zu unterstützen, besonders hinsichtlich der schriftlichen Überprüfungen bzw. der Abschlussprüfungen der Klasse 10.

Die empfehlende Lehrkraft sollte die Bewerbenden so gut kennen, dass sie sie wegen ihrer charakterlichen Eigenschaften, ihrer Bereitschaft zur Anpassung an ungewohnte Lebensverhältnisse und ihrer Aufgeschlossenheit für fremde Denk- und Lebensart für den Austausch empfehlen kann. Kriterien für die Eignung sind neben Offenheit und Integrationsbereitschaft physische und psychische Stabilität sowie Kommunikationsfreudigkeit. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte auch die Eignung der Elternhäuser berücksichtigt werden.

8.2 zur schulischen Betreuung der Gäste

Die Schulen benennen Tutoren bzw. Tutorinnen, die sich der schulischen Belange der Gäste annehmen und Bezugspersonen sein sollen, an die sich die Schülerinnen und Schüler mit allen auftretenden Problemen wenden können. Bei evtl. auftretenden Konflikten in der Schule oder Gastfamilie vermittelt die Tutorin bzw. der Tutor und versucht, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

Den Tutorinnen und Tutoren kommt in diesem Austausch eine sehr wesentliche Rolle zu. Es ist wichtig, dass sie sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

Es ist vorgesehen, dass die kanadischen Gäste am Unterricht ihrer Austauschpartner und Austauschpartnerinnen teilnehmen. Häufig dürfte dies jedoch auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die Deutschkenntnisse der Kanadierinnen bzw. Kanadier dafür nicht ausreichen. Es kann deshalb sinnvoll sein, sie in Fächern mit hohem sprachlichen Schwierigkeitsgrad in niedrigere Klassen einzugliedern, soweit ihr Alter das zulässt.

Die Kanadier und Kanadierinnen müssen nach der Rückkehr einen Beleg über ihren Schulbesuch in Hamburg vorweisen. Der Bericht der Hamburger Schule soll die Fächer und Aktivitäten aufführen, an denen die Gastschülerin bzw. der Gastschüler teilgenommen hat, und Leistungen wie Sozialverhalten würdigen. Der Bericht sollte von der betreuenden Tutorin bzw. vom betreuenden Tutor gefertigt werden, er kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

^{1 ,}



8.3 zur zulässigen Bewerberzahl je Schule

Die Zahl der Hamburger Bewerbungen muss wegen der vergleichsweise geringen Zahl kanadischer Bewerbungen limitiert werden. Die Schulen werden Anfang Juni darüber informiert, welche ihrer Schülerinnen und Schüler Interesse an der Teilnahme angemeldet haben. Sie können <u>maximal 2</u> Schülerinnen bzw. Schüler vorschlagen (s.a. Nr. 5).

9. Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen

Die Teilnahme an den Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen (s. Nr. 2) ist für die Teilnehmenden und jeweils mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil verpflichtend. Soweit während der Vorbereitungsveranstaltungen Dokumente von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben sind, muss im Falle der Anwesenheit nur eines Sorgeberechtigten die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten umgehend nachgeholt werden (entfällt, wenn es nur einen sorgeberechtigten Elternteil gibt).

Die Bereitschaft zur Teilnahme als Ehemalige bzw. als Ehemaliger an den Vorbereitungsveranstaltungen des nächsten Jahrgangs wird vorausgesetzt.

10. Versicherung

Der gesetzliche Unfall-Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord besteht auch in Kanada während des regulären Schulbesuchs und auf dem direkten Schulweg. Die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen insbesondere während des Camp Cedarwood ist nicht gesetzlich versichert.

Die Behörde vermittelt für alle Teilnehmenden für den Zeitraum des Aufenthalts im Ausland eine Gruppen-Reiseversicherung (Krankenversicherung, ggf. weiterer in Kombination abgeschlossener Versicherungsschutz). Vertragsparteien werden unmittelbar ausschließlich die Teilnehmenden und die Versicherung. Der Abschluss der Reiseversicherung ist fester Bestandteil des Programms. Die Kosten dafür sind in der Kostenpauschale enthalten (s. Nr. 7.2).

11. Aufenthaltsdauer, Schulpflicht

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung kann der Reisezeitraum nur ungefähr angegeben werden (s. Nr. 2). Exakte Reisedaten stehen erst mit endgültiger Buchung Anfang Mai 2020 fest.

Die vermittelten Schülerinnen und Schüler gelten für die Dauer der Reise als von der Schulpflicht in Hamburg befreit. Es muss kein zusätzlicher Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht bei der Hamburger Schule eingereicht werden.

Während des Aufenthaltes in Kanada sind die Hamburger Teilnehmenden verpflichtet, die Schule ihrer Austauschpartnerinnen und Austauschpartner zu besuchen. Im Falle der Teilnahme am Camp Cedarwood gelten sie für die Dauer des Camps als vom Schulbesuch in Kanada befreit. Weitere Reisen während der Schulzeit in Kanada werden nicht genehmigt. Individuelle Reisen der Hamburger Schülerinnen und Schüler ohne ihre Gastfamilie während der Wochenenden oder der kanadischen Schulferien entsprechen nicht dem Grundgedanken dieses Austauschprogramms und sind grundsätzlich nicht gestattet.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch in Hamburg über die vorgesehene Programmdauer hinaus ist nicht möglich und wird von der Behörde nicht bewilligt.

12. Pass, Visum, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einreise nach Kanada wird ein bis mindestens Ende des Kalenderjahres 2020 gültiger Reisepass und zusätzlich eine electronic Travel Authorization (eTA) benötigt. Bewerbende sollten schon jetzt prüfen, ob ihr Reisepass noch ausreichend lange gültig ist. Der Pass muss wenigstens noch eine ganze freie Seite haben. Personalausweise genügen nicht.

Um die korrekte Ausstellung der Flugtickets sicherzustellen, werden dem Reisebüro die Reisepasskopien der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen übermittelt. Der Reisepass wird daher bereits bis Mitte April 2020, nicht erst bei Antritt der Reise benötigt.

Die eTA muss von jedem Teilnehmer bzw. jeder Teilnehmerin selbst online beantragt und per Kreditkarte bezahlt werden. Die eTA Gebühren i.H.v. CA\$ 7² sind nicht in der Kostenpauschale (s. Nr. 7.2) enthalten. Die Teilnehmenden erhalten zu gegebener Zeit entsprechende Hinweise.



Die Teilnehmenden sind für die Einhaltung der Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, über die während der Informationsveranstaltung informiert wird, ebenso wie für die sichere Verwahrung der notwendigen Dokumente während der Reise selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin die Folgen und die Sorgeberechtigten auf. die damit verbundenen Kosten.

Das Auswärtige Amt³ empfiehlt bei Reisen nach Kanada die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Bei Aufenthalten in den nördlichen Landesteilen Kanadas (evtl. Reisen mit der Gastfamilie) wird eine Schutzimpfung gegen Hepatitis B empfohlen. Die Meningitisimpfung (Schutzimpfung gegen Hirnhautentzündung) gehört in Kanada zum Standardimpfprogramm für Kinder und Jugendliche, sie ist als Reiseimpfung für diesen Personenkreis empfohlen. Darüber hinaus können Schutzimpfungen gegen Masern und gegen Tollwut sinnvoll sein. Eltern vermittelter Schüler und Schülerinnen sollten sich diesbezüglich ärztlich beraten lassen. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes beginnt in Kanada regelmäßig im Mai die West-Nil-Fiebersaison, eine grippeähnliche Viruserkrankung, die durch vorwiegend nachtaktive Mücken auf Menschen übertragen werden kann.

13. Zahlungsbedingungen

Die Kostenpauschale wird im Falle der Vermittlung in Form einer Anzahlung i. H. v. 300 Euro bei Vermittlung und i. H. der Restzahlung von voraussichtlich 1.200,- Euro Anfang April 2020 fällig. Eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des entsprechenden Treuhandkontos erfolgt mit dem Vermittlungsangebot.

14. Bericht über den Aufenthalt

Von den Teilnehmenden wird nach ihrer Rückkehr ein Bericht über ihre Erfahrungen erwartet. Durch die Auswertung der Berichte werden die beteiligten Organisationen in die Lage versetzt, die Planung und Durchführung künftiger Austauschvorhaben zu verbessern.

Über Inhalt, Form und Abgabetermin erhalten die Teilnehmenden zu gegebener Zeit Hinweise.

15. Vermittlungsverfahren

Treten im Laufe des Vermittlungsverfahrens Umstände ein, die eine Teilnahme an diesem Programm ausschließen (z. B. Vermittlung in einem anderen zeitlich überlagernden Austauschprogramm), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

Bewerbende, die zum Vermittlungsverfahren zugelassen werden, erhalten eine Einladung zu einem Gruppenvorstellungsgespräch. Über eine Vorauswahl wird innerhalb von vier Wochen nach den Vorstellungsgesprächen informiert. Diejenigen, die eine Runde weiter sind, werden voraussichtlich im Februar über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert.

Eine Vermittlung erfolgt in Form eines Vorschlages, der der Annahme beider beteiligter Familien bedarf. Erst dann gilt die Vermittlung als bestätigt. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht.

Die Leistungsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen den beiden beteiligten Familien. Die Organisationen (s. Nr. 4) können nicht in die Haftung genommen werden und sie sind nicht verantwortlich für einen Ausgleich zwischen den durch die beteiligten Familien erbrachten Leistungen

Im Falle der Ablehnung eines Vermittlungsvorschlages besteht aufgrund der Bewerbungslage in der Regel keine Möglichkeit, neue Austauschpartner bzw. Austauschpartnerinnen zu benennen.

Sollte die Mindestzahl an Teilnehmenden (s. Nr. 6) auf kanadischer Seite nicht erreicht werden, werden die Bewerbenden und ihre Sorgeberechtigten durch die Behörde unterrichtet.

16. Datenschutz, Bewerbungsunterlagen

Die Übermittlung des Bewerbungsprofils erfolgt mittels eines vom IT-Dienstleister Dataport betreuten Webformulars. Einzureichende Unterlagen werden durch die Bewerbenden auf dem BSCW Shared-Workspace-Servers des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik abgelegt.

Unterlagen und Daten der nicht vermittelten Schüler und Schülerinnen werden nach Abschluss des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens bis auf einige Stammdaten für statistische Auswertungen gelöscht.

 $^{^3}$ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/kanada-node > Reise und Sicherheitshinweise

Seite 7 von 7



Die Unterlagen der vermittelten Schülerinnen und Schüler werden noch 10 Jahre nach Abschluss des Austausches in elektronischer Form aufbewahrt und dann ebenfalls den Datenschutzbestimmungen entsprechend gelöscht.

Die Bewerbungsunterlagen enthalten eine von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnende Erklärung zum Datenschutz.

17. Rücktritt, vorzeitiger Abbruch des Programms

Vor Reisebeginn können die Sorgeberechtigten die Bewerbung ihres Kindes schriftlich unter Angabe der Gründe zurückziehen. Bei mehr als einem Sorgeberechtigten sind beide Unterschriften erforderlich. Die schriftliche Erklärung wird mit und für den Tag des Eingangs bei der Behörde wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Erfolgt der Rücktritt nach einer Vermittlung, haften die Sorgeberechtigten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers für Stornogebühren und für sonstige der Behörde bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstandene anteilige Kosten wie unter Nr. 7.2 genannt.

Kann die Behörde vor Ablauf der vorbereitenden Informationsveranstaltungen und mit Einverständnis der Partnerfamilie und der kanadischen Koordinatorinnen und Koordinatoren eine geeignete Ersatzperson benennen, so werden den Sorgeberechtigten des bzw. der ursprünglichen Vermittelten die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Reisepreis haften die Sorgeberechtigten der Ersatzperson und der bzw. des ursprünglichen Vermittelten gesamtschuldnerisch.

Sollten sich die Austauschpartner bzw. Austauschpartnerinnen in Konfliktfällen auch nach beratenden Gesprächen mit dem Tutor bzw. der Tutorin der Schule zu einem Abbruch des Programms entschließen, sind vor Einleitung einer vorzeitigen Rückreise die Koordinatorinnen und Koordinatoren beider Länder zu beteiligen.

Bricht einer der beiden Austauschpartner bzw. Austauschpartnerinnen den Austausch ab oder wird der Aufenthalt durch die Organisatoren wegen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen dieses Austauschprogramms, gegen den Verhaltenskodex (Anlage 1 zur Bewerbung) oder wegen falscher Angaben zum Gesundheitszustand abgebrochen, endet der Austausch grundsätzlich auch für die bzw. den anderen.

Ein Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzfamilie besteht nicht.

Eine vorzeitige Rückreise erfolgt ohne Begleitung, evtl. zusätzlich entstehende Reisekosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten des Teilnehmenden. Entschädigungen für den erbrachten Aufwand werden nicht geleistet, ebenso können aus einem nicht zufriedenstellenden Verlauf des Austausches keine finanziellen Forderungen abgeleitet werden.

Im Falle der vorzeitigen Rückreise endet die Beurlaubung von der Schulpflicht im eigenen Land entsprechend.

18. Änderungen der Programmbedingungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte sowie Wechsel von Leistungsträgern oder Änderungen von Reiserouten, die nach erfolgter Ausschreibung eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für Leistungen bzw. Programminhalte, die die Behörde lediglich vermittelt. Die Behörde behält sich vor, Austauschprogramme abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmenden, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, besteht nicht.

Die Behörde kann das Austauschprogramm absagen, wenn die Durchführung des Programms infolge (bei Ausschreibung nicht vorhersehbarer) außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z. B. durch Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkunftsstätten u. Ä. Eine Kündigung wegen höherer Gewalt bleibt unberührt (§ 651 j BGB).

Die Behörde unterrichtet die Teilnehmenden und ihre Sorgeberechtigten unverzüglich von Reiseabsagen bei höherer Gewalt oder bei erheblichen Änderungen.

19. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen insgesamt.